

RS OGH 1977/3/10 6Ob574/77, 6Ob9/84, 6Ob584/85

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 10.03.1977

Norm

AußStrG §16 BII2k2

AußStrG §16 BIII1

AußStrG §18

Rechtssatz

Die Frage, ob gegenüber der seinerzeitigen Entscheidung eine wesentliche Änderung eingetreten ist oder nicht, kann im Rahmen eines außerordentlichen Revisionsrekurses nicht aufgerollt werden, weil es sich dabei zunächst um eine Frage der Tatsachenfeststellung und dann um die rechtliche Beurteilung des festgestellten Sachverhaltes im Vergleich zu einem früheren Sachverhaltsbild handelt, die naturgemäß im Gesetz selbst nicht geregelt sein kann. Nullität scheidet damit als Beschwerdegrund ebenso aus wie offensbare Gesetzwidrigkeit.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 574/77

Entscheidungstext OGH 10.03.1977 6 Ob 574/77

- 6 Ob 9/84

Entscheidungstext OGH 26.04.1984 6 Ob 9/84

Vgl auch; Beisatz: Hier: Änderungen gegenüber Sachverhalt des einem Besluß auf Bestellung eines allein vertretungsbefugten Geschäftsführer gemäß § 15 a GmbHG zugrunde gelegt hat. (T1) Veröff: SZ 58/66 = NZ 1985,16

- 6 Ob 584/85

Entscheidungstext OGH 24.05.1985 6 Ob 584/85

nur: Die Frage, ob gegenüber der seinerzeitigen Entscheidung eine wesentliche Änderung eingetreten ist oder nicht, kann im Rahmen eines außerordentlichen Revisionsrekurses nicht aufgerollt werden, weil es sich dabei zunächst um eine Frage der Tatsachenfeststellung und dann um die rechtliche Beurteilung des festgestellten Sachverhaltes im Vergleich zu einem früheren Sachverhaltsbild handelt, die naturgemäß im Gesetz selbst nicht geregelt sein kann. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1977:RS0099372

Dokumentnummer

JJR_19770310_OGH0002_0060OB00574_7700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at